

Kleine Anfrage

## Post

---

Frage von Landtagsabgeordneter Herbert Elkuch

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

### Frage vom 05. Dezember 2017

In der Verordnung zum Postgesetz - im Art. 6, Zustellung der Briefe - ist Folgendes geregelt: Ist die Wohn- oder Geschäftsadresse des Empfängers nur unter unverhältnismässigen Schwierigkeiten zu erreichen, kann der Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden. Und dann zum zweiten Thema: Aufgrund der anfallenden Mehrkosten für die Bereitstellung der Postfächer sowie aufgrund des damit verbundenen Zusatznutzens für den Kunden hat der Verwaltungsrat entschieden, ab 1.1.2018 eine Gebühr von CHF 120 pro Jahr zu erheben. Am 4. Oktober lag die Kündigungsrate bei 12%. Zwischenzeitlich ist die Kündigungszeit abgelaufen. Es werden sicherlich noch ein paar Kündigungen eingehen, wenn die Rechnung kommt. Aber das Gros an Kündigung dürfte bekannt sein. Dazu die Fragen:

1. Welche Kriterien betreffend die Erreichbarkeit führen bei der Post zum Ausschluss der Zustellung?
2. Kann die Briefzustellung durch eine Zustellgebühr erkaufte werden und was würde das kosten?
3. Welche Kriterien bezüglich Zugänglichkeit führen vergleichsweise bei den Grundversorgern Elektrizität, Gas und Telecom zum Ausschluss der Versorgung oder zu zusätzlicher Anschlussgebühr oder anderen vom Kunden zu übernehmenden Mehrkosten?
4. Wie viel Postfachkunden haben fristgerecht gekündigt, von wie viel Postfachkunden im Jahr 2018?

### Antwort vom 07. Dezember 2017

Zu Frage 1:

Den Kunden wird kostenlos eine Ersatzlösung zur Hauszustellung (zentrale Zustellanlage oder Postfach) angeboten, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- \* über 500 Meter Zusatzweg vom Rand des zusammenhängend überbauten Gebiets bis zur betreffenden Liegenschaft (Summe Hin- und Rückweg),
- \* schlechte Strassenverhältnisse oder Gefährdung des Zustellpersonals,
- \* zwischen dem Empfänger und der Post ein anderer Zustellort oder eine andere Zustellform vereinbart wurde,

- \* bei der Zustelladresse handelt es sich um ein nicht ganzjährig bewohntes Objekt,
- \* bei Objekten im Alpengebiet (Silum, Gaflei, Steg, Malbun).

Zu Frage 2:

Die Post kann zusammen mit dem Empfänger die tägliche Zustellung innerhalb eines Zeitfensters gegen Entgelt definieren. Die Höhe des Entgelts hängt vom Zusatzaufwand der Post ab und wird mit dem Empfänger vereinbart.

Zu Frage 3:

Die Grundversorgungsleistungen der öffentlich-rechtlichen Unternehmen können nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Während die Liechtensteinischen Kraftwerke von Gesetzes wegen verpflichtet sind, innerhalb der Bauzonen alle Kunden zu den gleichen Konditionen an das Stromnetz anzuschliessen, bestehen bei anderen Unternehmen allfällige Vorgaben im Rahmen des Universaldienstes. Auch berücksichtigt werden muss, dass die Zustellungen der Post regelmässig zu erfolgen haben und der Anschluss eines Kunden eine einmalige Handlung darstellt.

Zu Frage 4:

Nach Ablauf der Kündigungsfrist am 30.11.2017 kann festgestellt werden, dass sich das Postfach nach wie vor einer regen Nachfrage und grosser Beliebtheit in Liechtenstein erfreut. Mehr als 75% der Postfachnutzer werden ihr Postfach im Jahr 2018 weiterführen und schätzen somit die Vorteile dieser Zusatzdienstleistung.

Die Kündigungsrate liegt mit 24% innerhalb der Erwartungen. Diese Kündigungsrate beinhaltet dabei sowohl die Zusammenlegung von einzelnen Postfächern wie auch die Bereinigungen von liquidierten Firmen und inaktiven Unternehmen. Die effektive Kündigungsrate der Postfächer liegt daher noch tiefer.

Positiv zu erwähnen ist, dass seit der Ankündigung der Einführung von Postfachgebühren 26 neue Postfächer eröffnet wurden.